



Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

17.02.2020

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Muddemann  
 Telefon: 492-6779  
 Muddemann@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Passiver Schallschutz in Maßnahmenbereichen des Lärmaktionsplan

Beratungsfolge

25.02.2020	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
10.03.2020	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
25.03.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
25.03.2020	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der passive Schallschutz im Rahmen der Lärmaktionsplanung durch den Erlass einer Förderrichtlinie – Passiver Schallschutz in Maßnahmenbereichen des Lärmaktionsplans - gefördert werden soll.
2. Die Richtlinie zur Förderung des passiven Schallschutzes im Rahmen der Lärmaktionsplanung (**Anlage 1**) wird beschlossen.
3. Die Richtlinie tritt ab dem 1. Juli 2020 in Kraft.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.-jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1003	Wohnen			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2020 ff.	68.000 €	jährlich

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen stehen im Haushaltsplan 2020 bei der o. g. Produktgruppe zur Verfügung.

## **Begründung:**

### 1. Veranlassung

Der Beschluss des Rates vom 13.12.2017 zum Lärmaktionsplan der 2. Stufe für Münster (V/0687/2017 und V/0687/2017/1. Erg.) sieht mit dem beschlossenen Maßnahmenprogramm auch die Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen vor. Danach sollen passive Schallschutzmaßnahmen nachrangig zu den Bemühungen eines aktiven Lärmschutzes an der Quelle behandelt werden und insbesondere in den Maßnahmenbereichen zum Einsatz kommen, wo sonst keine Möglichkeiten einer Reduzierung der Lärmemissionen gesehen werden.

### 2. Vorschlag für ein Förderprogramm „Passiver Schallschutz in Maßnahmenbereichen des Lärmaktionsplan“

Das Programm „Passiver Schallschutz in Maßnahmenbereichen des Lärmaktionsplan“ (**s. Anlage 1**) soll in Anlehnung an die in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR) genannten Fördervoraussetzungen aufgestellt werden. Fördergegenstand soll der Austausch von Fenstern und Balkon- bzw. Terrassentüren sowie die nachträgliche Dämmung von Rollladenkästen in Wohnräumen sein, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Förderfähig sollen ferner Kosten für den Einbau von schalldämmten Lüftungseinrichtungen in Räumen sein, die zum Schlafen genutzt werden. Damit soll eine entsprechende Luftwechselrate in den Räumen gewährleistet werden, die durch die hohe Dichtigkeit der Fenster und Rollladenkästen nicht mehr gegeben ist.

Die Förderung soll bereichsweise vorgenommen werden und sich an folgenden Kriterien orientieren:

- hoch belastete Straßenabschnitte, für die keine sinnvollen aktiven Lärminderungsmaßnahmen anwendbar sind oder
- in denen auch nach Umsetzung aktiver Maßnahmen hohe Belastungen verbleiben werden, weil die erzielbaren Pegelminderungen nicht ausreichen.

Das Förderprogramm soll zunächst nur in den Maßnahmenbereichen der ersten Priorität, für die keine aktiven Maßnahmen zur Lärminderung ergriffen werden können, gelten. Dies betrifft in der Stufe 2 des Lärmaktionsplans in der Summe 107 anspruchsberechtigte Gebäude in 6 Maßnahmenbereichen mit etwa 1.200 schutzwürdigen Fenstern.

Die Förderung soll in Form von Zuschüssen erfolgen und 75 % der förderfähigen Kosten betragen. Folgende Höchstsätze sollen gelten (Kosten inkl. aller Nebenkosten und MwSt.):

Fenster/-türen

- 410 €/m<sup>2</sup> lichte Weite (Rahmenaußenmaße) für Schallschutzklasse 3,
- 460 €/m<sup>2</sup> lichte Weite (Rahmenaußenmaße) für Schallschutzklasse 4.

Schalldämmlüfter 410 € / Stück.

Dämmung der Rollladenkästen 150 € / laufendem Meter.

Je Wohneinheit soll der maximale Förderbetrag 4.000 € betragen. Je Eigentümer / Eigentümerin / Eigentümergemeinschaft soll der maximale Förderbetrag auf 20.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt sein. Das bedeutet, dass Eigentümer / Eigentümerinnen / Eigentümergemeinschaften größerer oder mehrerer Immobilien die Möglichkeit haben, eine Förderung bis zu diesem Höchstbetrag jährlich abzurufen.

Die Gesamtkosten unter der Annahme, dass 25% der Berechtigten das Förderprogramm in Anspruch nehmen betragen 337.500 Euro. Pro Jahr sind das rund 68.000 Euro für die nächsten fünf Jahre.

Durch die gesetzlich vorgeschriebene Fortschreibung des Lärmaktionsplans wird sich die Zahl der anspruchsberechtigten Gebäude voraussichtlich erhöhen. Jedoch sollte zunächst abgewartet werden, in welchem Umfang die Förderung in Anspruch genommen wird.

Die Maßnahmen zum passiven Schallschutz führen in der Regel auch zu einer Verbesserung der Wärmedämmung der Gebäude. Dieser Synergieeffekt von lärmindernden Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes soll hier bewusst genutzt werden. Eine Kumulation mit dem Altbausanierungsprogramm (demnächst wohl „Förderprogramm Klimafreundliche Gebäude“) der Stadt Münster und mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich.

### 3. Fazit

Mit Einführung des Förderprogramms zum passiven Schallschutz im Rahmen der Lärmaktionsplanung wird ergänzend zu den im Lärmaktionsplan beschlossenen und zum Teil bereits umgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen der Schutz der Bevölkerung vor Verkehrsemissionen vervollständigt.

I.V.

gez.  
Matthias Peck  
Stadtrat

#### **Anlagen:**

Anlage 1 Richtlinie zur Förderung des Passiven Schallschutz in Maßnahmenbereichen des Lärmaktionsplans für Münster